















# Welche Wohnformen können für Senioren/innen interessant sein?

## Stationäre Pflegeeinrichtung

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b> </p>	<p><b>Art. 2 Abs. 1 Satz 1 PflWoqG</b> (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz) und AVPflWoqG (Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz ...)</p>
<p> <b>Bauliche Anforderungen</b></p>	<p>Stationäre Einrichtungen müssen entsprechend der DIN 18040-2 barrierefrei (davon ein Zimmer rollstuhlgerecht DIN 18040 Teil 2 R) erreicht und genutzt werden können. Außerdem sind z.B. mind. 14 qm Wohnfläche je Person (ohne Nasszelle), Gemeinschafts- und Therapieräume, Funktions- und Fäkalienräume zu planen. Man rechnet mit einer Flächenobergrenze von <b>60 qm je Bewohner/in</b>. Grundsätzlich sind Außenanlagen und Stellplätze vorzuhalten.</p>
<p><b>Notwendige Platzanzahl</b> </p>	<p>Das rentable Führen einer Pflegeeinrichtung ist erst ab einer Platzzahl von 60 gegeben. Das bedeutet, dass aufgrund der baulichen Anforderungen der Gebäudekomplex über <b>mind. 3.600 qm</b> plus Grünanlagen und ausreichend Stellplätze verfügen muss.</p>
<p> <b>Betreuungsleistungen</b></p>	<p>Die vollstationäre Versorgung umfasst eine <b>24/7-Rundumversorgung</b>, inkl. Unterkunft/Verpflegung, Pflege, Betreuung und med. Behandlungspflege. Die Trägerschaft kann von der öffentlichen Hand, einem privaten oder gemeinnützigen Träger übernommen werden. Das Konzept ist ein trägergestütztes Modell, was bedeutet, dass der Träger den Ablauf, die Versorgung etc. vorgibt. Das Einzugsgebiet einer stationären Einrichtung kann weit sein, da der Bedarf an Plätzen derzeit groß ist. Die Bewohner/innen möchten meist in der Nähe der Familie bleiben, diesem Wunsch kann derzeit allerdings oft nicht entsprochen werden.</p>
<p> <b>Offener Mittagstisch</b></p>	<p>Manche stationäre Einrichtungen bieten im Eingangsbereich ein <b>Café oder eine kleine Kantine</b> an, damit gemeinsam mit Angehörigen oder Freunden ein gemeinsames Essen möglich ist. Die Teilnahme an Mahlzeiten oder Veranstaltungen für Bewohner aus einer betreuten Wohnanlage kann von einer stationären Einrichtung organisiert werden - geregelt über einen Betreuungsvertrag. Die bauliche Planung sollte in beiden Fällen schon im Vorfeld besprochen werden, da hierfür Räume vorgehalten werden müssen.</p>
<p><b>Personalanforderung</b> </p>	<p>Die personellen Voraussetzungen sind im AVPflWoqG geregelt. Zum Führen einer stationären Einrichtung sind eine Einrichtungsleitung gem. § 12 Abs. 1 AVPflWoqG , mind. eine Pflegedienstleistung gem. § 12 Abs. 4 und eine <b>50%ige Fachkraftquote</b> notwendig. Diese Quote legt fest, dass mind. 50% der angestellten Pflegekräfte ausgebildete Pflegefachkräfte gem. § 16 sein müssen. Diese Vorgabe soll Mitte 2023 aufgeweicht, doch dafür die Anzahl der Pflegekräfte erhöht werden.</p>
<p> <b>Kosten und Eigenanteil je Bewohner/in</b></p>	<p><b>Beispiel</b> einer monatlichen Belastung bei Pflegegrad III: Pflegesatz 2.418 €, Unterkunft 408 €, Verpflegung 204 €, Investitionskosten 609 €, Ausbildungsumlage 67 € =&gt; 3.706 € abzgl. Kassenzuschuss 1.262 € + Landespflegegeld 83 € = <b>Eigenanteil 2.361 € im Monat</b></p>

# Kurzzeitpflege

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b> </p>	<p><b>§ 42 SGB (Sozialgesetzbuch) XI</b> Die Kurzzeitpflege fällt auch unter das PflwoqG und die AVPflwoqG. Der Anspruch ist auf acht Wochen (also 56 Tage) im Kalenderjahr beschränkt und nur für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2.</p>
<p> <b>Bauliche Anforderungen</b></p>	<p>Aus dem oben genannten Grund sind auch die baulichen Vorgaben, wie bei den <b>stationären Einrichtungen</b>, vorzuhalten (siehe stationäre Einrichtung). Das heißt, das Gebäude muss barrierefrei zugänglich sein, die Zimmer mit Nasszellen müssen über eine angemessene Größe verfügen etc. Ein Garten wäre wünschenswert. Technische und hygienische Vorschriften sind beim Bau ebenfalls zu berücksichtigen. In Bayern gibt es einige solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die u.a. von ambulanten Pflegediensten organisiert werden. Meistens bieten z.B. Pflegeheime eingestreute Kurzzeitpflegeplätze an.</p>
<p><b>Notwendige Platzanzahl</b> </p>	<p>Wie unter dem Punkt gesetzliche Grundlagen erwähnt, bieten überwiegend stationäre Einrichtungen die Kurzzeitpflegeplätze an, da die Bedarfsplanung oftmals schwierig ist. Der Betreiber muss die Räume und das ausgebildete Personal vorhalten, leider ist aufgrund der hohen Fluktuation der Bedarf schwer kalkulierbar. Aus diesem Grund wird dieses Angebot <b>meist in Kombination mit anderen Pflegeangeboten</b> umgesetzt.</p>
<p> <b>Betreuungsleistung</b></p>	<p>Wie jede vollstationäre Pflegeeinrichtungen erbringt auch die Kurzzeitpflege eine soziale und pflegerische Betreuung sowie die Versorgung von Pflegebedürftigen <b>rund um die Uhr</b>. Sowohl die personellen also auch die verbindlichen Qualitätsstandards müssen erfüllt werden, welche der Medizinische Dienst Bayern gem. §§ 112 und 114 SGB XI regelmäßig prüft.</p>
<p><b>Offener Mittagstisch</b> </p>	<p>Sollten die baulichen Voraussetzungen dafür vorliegen, ist es möglich, dass externe Personen, wie <b>Angehörige oder Freunde</b>, mit Voranmeldung gegen eine Gebühr an den Mahlzeiten teilnehmen können. Da die Kurzzeitpflege unter den Begriff der stationären Einrichtung fällt, gelten auch hier bestimmte Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.</p>
<p><b>Personalanforderung</b> </p>	<p>Die Anforderungen an das Personal, die Qualifikation und die Personalausstattung werden ebenfalls in der <b>AVPfleWoqG</b> festgelegt. Eine gewisse Anzahl an Pflegefachkräften sind zwingend notwendig, selbst wenn sich die Vorgaben voraussichtlich zur Mitte des Jahres 2023 ändern. Ab Juli 2023 löst ein neues Personalbemessungsverfahren die Berechnung der Fachkraftquote ab.</p>
<p><b>Kosten und Eigenanteil je Mieter/in</b> </p>	<p>Bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege bei nicht Pflegebedürftigen, z.B. nach einem Klinikaufenthalt, muss man sich <b>unbedingt</b> mit der Krankenkasse in Verbindung setzen. Dann werden die Kosten nur übernommen, wenn die häusliche Krankenpflege nicht ausreicht. Bei Pflegebedürftigen mit mind. Pflegegrad 2 stehen 1.774 Euro/Jahr, allerdings nur für Pflege, Betreuung und med. Behandlung, zur Verfügung. Ggf. kann sich der Betrag um die Verhinderungspflege von 1.612 Euro erhöhen. Allerdings wird das Pflegegeld in dieser Zeit um die Hälfte gekürzt. <b>Beispiel</b> mit Pflegegrad 3: Bei einem Pflegesatz von 78 Euro je Tag zahlt die Krankenkasse <b>nur 22 Tage</b> für Pflege, Betreuung und med. Behandlung. Die <b>Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage</b> (ca. 80 Euro) sind als <b>Eigenanteil</b> zu tragen.</p>

# Ambulant betreute Wohngemeinschaft

## Gesetzliche Grundlage



### Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz)

Ein zentrales Merkmal einer abWG (ambulant betreuten Wohngemeinschaft) ist die Selbstbestimmung der Mieter/innen. Diese Mitbestimmung wird durch ein Gremium der Angehörigen gewährleistet, in dem jede/r Mieter/in ein Stimmrecht hat.



## Bauliche Anforderungen

Sie besteht aus einzelnen Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen, wie z.B. Küche, Wohnzimmer, Abstellraum. Eine Terrasse oder ein Garten wird für eine gute Wohnqualität empfohlen. Außerdem sollten Einkaufs- oder Spaziermöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sein.

Es ist mit einer Flächenobergrenze von **60 qm je Mieter/in** zu rechnen. Eine abWG muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig, darf also **kein** Bestandteil einer stationären Einrichtung sein.

## Notwendige Platzanzahl



Die Bewohneranzahl ist auf **maximal 12 Personen** begrenzt. Da immer eine Präsenzkraft anwesend sein muss, wird eine Mindestanzahl von mind. 7 bis 10 Mieter/innen empfohlen. Mehr als zwei abWGs in unmittelbar räumlicher Nähe oder einem organisatorischen Verbund sind nicht genehmigungsfähig.

## Betreuungsleistung



Wie auch in den eigenen vier Wänden wird die Grund- und Behandlungspflege von einem ambulanten Pflegedienst erbracht. Dieser darf von den einzelnen Mietern/innen **frei gewählt** werden. Die Betreuung und Tagesgestaltung übernehmen 24/7 Präsenzkkräfte bzw. Alltagsbegleiter/innen. Welche Tätigkeiten von den Personen ausgeführt werden dürfen, orientiert sich an den Qualifikationsvorgaben der häuslichen Pflege. Somit darf z.B. Behandlungspflege nur von Pflegefachkräften durchgeführt werden.



## Offener Mittagstisch

In einigen Wohngemeinschaften ist es erlaubt, dass externe Personen, wie **Angehörige oder Freunde** der Bewohner/innen, gemeinsam mit ihnen essen, wenn sie vorher angemeldet wurden und eine Gebühr entrichten. Das Gremium kann sich jedoch auch dagegen entscheiden.

## Personalanforderung



Das Angehörigengremium sorgt für eine 24h-Versorgung durch einen frei gewählten Dienstleister. Das bedeutet, dass das Gremium für die Versorgung und Betreuung einen **Pflegedienst finden muss**, der die zeitlichen und personellen Anforderungen erfüllen kann. Der gewählte Pflegedienst stellt die Präsenzpersonen und stellt die Kosten dem Gremium als Betreuungspauschale in Rechnung.

## Kosten und Eigenanteil je Mieter/in



### Beispiel einer monatlichen Belastung:

Miete 400 €, Nebenkosten 100 €, Haushaltskasse 220 €, Betreuungspauschale 1.900 € => 2.620 € abzgl. Wohngruppenzuschlag 214 € + Landespflegegeld 83 € => **Eigenanteil 2.323 € im Monat**

Grund- und Behandlungspflege werden gesondert mit dem jeweiligen Pflegedienst vereinbart und über die Pflege- und Krankenkassen abgerechnet.

# Betreutes Wohnen/Service- oder Pflegewohnen/barrierefreies Wohnen

## Gesetzliche Grundlage

Ein betreutes Wohnen bzw. Service- oder Pflegewohnen soll Senioren/innen ein weitgehend **selbstbestimmtes Leben** ermöglichen, auch wenn sie Hilfe bei einigen alltäglichen Aktivitäten benötigen. Aus rechtlicher Sicht ist betreutes Wohnen mit einem eigenen Haushalt gleichzusetzen, doch mit einigen vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen.

## Bauliche Anforderungen

Auch ohne gesetzliche Grundlage und fehlender Definition sollte eine betreute Wohnanlage bestimmte Anforderungen erfüllen. Hierzu gehören z.B. die **Barrierefreiheit** (ggf. rollstuhlgerecht) der Wohnungen, der Gemeinschaftsräume und der Außenanlagen. **Gewisse Sicherheitsaspekte** (Notrufsysteme, Rauchmelder, etc.), technische Unterstützungen u.a. durch Türsprechanlagen, Hausnotruf oder ein Liegendaufzug sind grundlegende Voraussetzungen. Die Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufsmöglichkeiten, Cafés oder Arztpraxen sollte nicht über 500 Meter liegen.

## Notwendige Platzanzahl



Wieviel Wohnungen eine betreute Anlage aufweist, hängt von den **räumlichen Gegebenheiten** und dem Bedarf in einer Gemeinde ab. Die meisten Prognoseberechnungen gehen von einem weiteren Bedarf an betreuten Wohnanlagen aus, da die Zahl der Pflegebedürftigen in den nächsten Jahren weiter steigt. Zusätzlich reduzieren sich die stationären Pflegeplätze aufgrund des Fachkräftemangels. In der Literatur wird von einem Versorgungsbedarf an betreuten Wohneinheiten von **1,8% bis 3,1% für die Bevölkerung von 65 Jahren** und älter ausgegangen. Bei Neubauvorhaben muss immer kleinräumig der regional standortspezifische Bedarf betrachtet werden.

## Betreuungsleistung



Neben dem **Mietvertrag** wird normalerweise ein **Betreuungs- oder Servicevertrag** abgeschlossen. Die Leistungen sind vom betreuten Wohnen losgelöst zu betrachten und können sehr unterschiedlich sein. Je nach Angebot reichen diese nur von einem Hausmeisterservice, über ein Hausnotruf bis zu einem Einkaufsservice etc. Als sinnvoll haben sich organisierte Begegnungsstätten erwiesen, die von einer hauptamtlichen Person betreut werden. Dort können auch verschiedene, individuelle Angebote für die Bewohner/innen und die lokale Bevölkerung stattfinden.



## Offener Mittagstisch

Es ist sinnvoll, in betreuten Wohnanlagen auch **Gemeinschaftsräume oder Veranstaltungsräume** einzuplanen. In diesen Räumen könnte ein offener Mittagstisch, sowohl für die Bewohner/innen der Wohnanlage als auch für Gemeindemitglieder/innen, geplant werden. Diese Angebote könnten ortsansässige Vereine, Gaststätten, ehrenamtliche Engagierte oder die Kommune organisieren.

## Personalanforderung



In einer betreuten Wohnanlage ist kein Personal erforderlich. Bei Bedarf wird ein **ambulanter Pflegedienst** für die Grund- und Behandlungspflege beauftragt. Leistungen, die im Betreuungs- oder Servicevertrag verankert sind, müssen von den Vertragspartnern erbracht werden. Sollte in der betreuten Wohnanlage eine Begegnungsstätte eingerichtet werden, ist diese mit einer vor Ort gut vernetzten Person oder einem/r Sozialpädagogen/in zu besetzen.

## Kosten und Eigenanteil je Mieter/in



**Beispiel** einer monatlichen Belastung:

Laut aktuellem Kaltmietenspiegel LK Regensburg (50 qm) 485 €, Nebenkosten 150 € + Betreuungsvertrag 150 € (Hausmeisterservice, Hausnotruf + bei Bedarf Medikamentenlieferung) => **Eigenanteil 635 € im Monat (ohne Pflege).**

**Grund- und Behandlungspflege** werden **gesondert** mit dem jeweiligen Pflegedienst vereinbart und über die Pflege- und Krankenkassen abgerechnet.